

Satzung des Tennis Club Weißenhorn e. V. in der Fassung vom 13. August 2020

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

1.1

Der Verein führt den Namen „Tennis Club Weißenhorn e. V.“ – kurz: „TCW“.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Weißenhorn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Nummer VR 20024 eingetragen.

1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) sowie im Bayerischen Tennisverband e. V. (BTV) und kennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Mitgliedschaft der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. sowie zum Bayerischen Tennisverband e. V. begründet.

Art. 2 Zweck des Vereines und Gemeinnützigkeit

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften. (Eine eventuelle Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein den in §2 aufgeführten Verbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an).

2.2

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit im Bereich des Tennissportes; dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung eines geordneten Spielbetriebes;
- Instandhaltung der Tennisplätze, des Vereinsheimes sowie der Gerätschaften;
- Durchführung von Turnieren, Meisterschaften, Freundschaftsspielen und anderen sportlichen Veranstaltungen sowie Versammlungen, Vorträgen und Kursen;
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern, Trainerassistenten und Übungsleitern.

2.3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

2.5

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.

3.2

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dem Antrag ist ein Lastschriftmandat für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

3.3

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

3.4

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann binnen zwei (2) Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss binnen vier (4) Wochen endgültig.

3.5

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme (aktives Wahlrecht).

3.6

In Organe des Vereins können nur Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Wählbar (passives Wahlrecht) sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

3.7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen einzuhalten, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten sowie sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen.

3.8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Austrittserklärung durch einen gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

3.9

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,
- e) oder wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

3.10

Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

3.11

Gegen den Beschluss des Vereinsausschlusses kann innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden.

Der Vorstand hat binnen acht (8) Wochen nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss entscheidet.

3.12

Der Ausschluss wird nach dem Verstreichen der Berufungsfrist bzw. mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte des Mitglieds.

3.13

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Vereinsorgan, das letztlich über den Ausschluss endgültig entschieden hat.

3.14

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigentum und -unterlagen, die sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

Art. 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

Art. 5 Der Vorstand

5.1

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Kassenwart
- d) Dem Kommunikationswart
- e) Dem Sportwart
- f) Dem Jugendwart
- g) Dem 2. Sport- und Jugendwart.

5.2

Der Verein wird gem. §26 BGB vom 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart gemeinsam vertreten.

5.3

Der Vorstand gem. Art. 5.1 wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können jederzeit ihr Amt niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5.4

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft gem. Art. 5.1 vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Beträgt die Restlaufzeit der Amtsperiode weniger als neun (9) Kalendermonate, kann auch eine Vertretungsregelung (abweichend von Art. 5.3 Satz 4) innerhalb der Vorstandschaft gefunden werden.

5.5

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben.

Der Vorstand kann einen Technischen Beauftragten sowie einen Vergnügungswart berufen. Beide berichten an den Vorstand. Der Vorstand kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen diese Personen wieder abberufen.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von 15.000,--€ im Einzelfall – ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen – ausführen kann. Im Übrigen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei (2) Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Siebtel ($\frac{4}{7}$) seiner Mitglieder und gleichzeitig zumindest der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

5.6

Der Vorstand kann ebenso im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

5.7

Bei den Sitzungen des Vorstandes ist stets ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.

Art. 6 Der Vereinsausschuss

6.1

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) Den Mitgliedern des Vorstandes gem. Art. 5.1 und
- b) Zwei (2) von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern, die mindestens seit zehn (10) Jahren Vereinsmitglied sein müssen.

6.2

Der Vereinsausschuss ist nur für die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig (siehe Art. 3.4, 3.10, 3.13 und 5.4 der Satzung) sowie für Aufgaben, die ihm durch die Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

6.3

Der Vereinsausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer vorläufigen Tagesordnung spätestens eine Woche vor Sitzungstermin.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Neuntel ($\frac{5}{9}$) seiner Mitglieder und gleichzeitig zumindest der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende anwesend sind.

6.4

Bei den Sitzungen des Vereinsausschusses ist stets ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vereinsausschusses zuzusenden.

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

7.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, normalerweise innerhalb der ersten vier

Monate. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel ($\frac{1}{5}$) der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim 1. Vorsitzenden beantragt wird oder der Vorstand dies beschließt.

7.2

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens vierzehn (14) Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge in ihrem wesentlichen Inhalt zu bezeichnen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine (1) Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die endgültige Tagesordnung wird vor Beginn der Versammlung am Versammlungsort bekannt gemacht.

7.3

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform.

7.4

Die Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.5

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

7.6

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer im Vereinsausschuss und der Kassenprüfer,

- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereinsausschusses,
- g) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

7.7

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder anderer Vereinsorgane und Kassenprüfer ohne Angabe einer Begründung und auch gegen deren Willen mit Zweidrittel Mehrheit vor Ende der Amtszeit abberufen. Beim 1. und 2. Vorsitzenden, beim Kassenwart und bei den Kassenprüfern ist dies nur möglich, wenn gleichzeitig eine andere Person in das jeweilige Amt gewählt wird.

7.8

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

7.9

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei (2) Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und in der Versammlung Bericht erstattet.

7.10

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehntel ($\frac{9}{10}$) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

7.11

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

7.12

Bei Wahlen ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine geheime Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7.13

Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist geheim zu wählen.

7.14

Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen.

7.15

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

7.16

Über die Mitgliederversammlung ist stets ein Protokoll zu führen.

Dieses ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der folgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen.

Art. 8 Gebühren und Beiträge

8.1

Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und eines Jahresbeitrages verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

8.2

Einem Mitglied, das unverschuldet in finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Vereinsordnung

Der Vorstand kann eine Spiel-, Club-, Platz-, Ehren-, Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, und Jugendordnung beschließen.

Art. 10 Schriftliche Mitteilungen

Mitteilungen jedweder Art, insbesondere Einladungen, an Mitglieder können in Textform versandt werden.

Art. 11 Haftung

11.1

Sind Vereins- oder Organmitglieder für den Verein tätig, haften sie gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern für einen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachten Schaden nur

bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Verein oder das geschädigte Mitglied die Beweislast.

11.2

Sind Vereins- oder Organmitglieder einem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Ist streitig, ob der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Verein die Beweislast.

11.3

Der Verein und Organmitglieder haften gegenüber einem Mitglied im Innenverhältnis für einen Schaden, den das Mitglied bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleidet, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt das geschädigte Mitglied die Beweislast.

11.4

Die vorgenannten Haftungsbefreiungen sowie die gesetzliche Haftungsbefreiung des § 31a Absatz 1 Satz 2 BGB gelten nicht für Schäden oder Teile des Schadens, die durch Versicherungen des Vereins oder des den Schaden verursachenden Mitglieds abgedeckt sind.

Art. 12 Datenschutz

12.1

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst im Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

12.2

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

12.3

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei der Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

12.4

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Art. 13 Auflösung

13.1

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen vier Fünftel ($\frac{4}{5}$) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vier (4) Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

13.2

In der gleichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

13.3

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Stadt Weißenhorn mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

13.4

Beschlüsse und Satzungsänderungen über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Art. 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Art. 14 Sprachregelung

Zur besseren Lesbarkeit wird im Text dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen nur die männliche Sprachform verwendet. Unabhängig davon ist immer auch die weibliche Form mit gemeint, und insbesondere können Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. August 2020 in der vorliegenden Ausführung beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 10. April 2014. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.